

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DEGO Hydraulik GmbH

## § 1 Geltungsbereich

- 1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich als an Stelle unserer AGB geltend bestätigt werden. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 2) Unsere AGB sowie alle Änderungen sind im Internet abrufbar und können ausgedruckt werden.
- 3) Von unserem elektronischen Datenverarbeitungsverfahren ausgedruckte oder per E-Mail versandte Geschäftspost, wie Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge und Zahlungserinnerungen, sind auch ohne Unterschrift gültig und rechtverbindlich.
- 4) Die in unseren Angeboten angegebenen Preise, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten sind freibleibend.

## § 2 Angebote und Vertragsabschluß

Unsere Angebote sind freibleibend und erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Aufträge sowie zusätzliche Vereinbarungen und Zusagen werden erst aufgrund unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich, es sei denn, daß der Auftrag bereits ausgeführt oder in Rechnung gestellt wurde.

## § 3 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur dann zugänglich gemacht werden, wenn wir hierzu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt haben. Bei Nichtzustandekommen oder Scheitern des Vertrages sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

## § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Soweit nichts gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die von uns angegebenen Preise unverpackt und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe ab Werk Gemünden am Main
- 2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a., jedoch zumindest in Höhe des gesetzlichen Fälligkeitszinses nach HGB berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 3) Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks setzt unsere Zustimmung voraus und erfolgt nur zahlungshalber. Diskontspesen und andere Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 4) Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, die Lieferung aus anderen Bestellungen des Kunden zurückzuhalten. Soweit dann die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt, sind wir berechtigt, eine neue Lieferung unter Berücksichtigung sonstiger Lieferverpflichtung nach billigem Ermessen vorzunehmen.
- 5) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder wird bei dem Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder von dem Kunden eingeleitet, sind wir berechtigt, die gesamte Forderung zur Zahlung fällig zu stellen. Außerdem sind wir dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Werden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht erbracht, sind wir berechtigt, wegen noch nicht ausgeführter Leistungen vom Vertrag zurückzutreten, mit der Folge, daß alle Ansprüche des Kunden im Bezug auf die noch nicht ausgeführten Leistungen erlöschen. In diesem Falle können wir neben dem Rücktritt auch Schadensersatz und den Eigentumsvorbehalt geltend machen.
- 6) Lohnarbeiten und Reparaturen sind sofort und ohne Abzug zu bezahlen.

## § 5 Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte

- 1) Der Kunde darf gegen unsere Ansprüche nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur in soweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns an Dritte abzutreten, es sei denn, die Voraussetzungen des § 354 a HGB liegen vor.

## § 6 Lieferung

- 1) Liefertermine oder Lieferfristen müssen von uns schriftlich bestätigt sein.
- 2) Die von uns genannten Termine und Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht unter kalendermäßiger Bestimmung schriftlich zugesagt wurden. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit, die grundsätzlich ab Abschendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, beginnt, setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt an unserem Sitz zur Abholung bereitsteht oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist. Hat eine Abnahme zu erfolgen, ist der Abnahmetermin und hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgeblich.
- 4) Lieferung erfolgt regelmäßig durch Bereitstellung der Ware am Sitz von DEGO Hydraulik.
- 5) Ereignisse höherer Gewalt, das heißt ein unvorhergesehenes Ereignis, auf das wir keinen Einfluss und das wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 6) Ein Schadensersatzanspruch besteht im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt nicht.
- 7) Verzögert sich die Auslieferung aufgrund Einwirkung höherer Gewalt um mehr als 3 Monate, so ist der Kunde berechtigt, von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten. Der Kunde hat keine weitergehenden Rechte oder Ansprüche wegen Nichtbelieferung oder Selbstbelieferung aus solchen Gründen. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Ereignis während eines Lieferverzuges oder bei einem unserer Vorlieferanten eintritt.
- 8) Wird eine vereinbarte Lieferzeit überschritten, ohne daß ein Lieferhemmnis entsprechend vorstehenden Absätzen vorliegt, so hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Monaten einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug berechtigt, es sei denn, daß uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 9) Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, seine Übernahmebereitschaft und die Erledigung etwaiger erforderlicher Vorbereitungsmaßnahmen vor der Lieferung schriftlich zu bestätigen. Verweigert er dies oder lehnt er die Übernahme der Ware ab, tritt Annahmeverzug ein.
- 10) Liegt im Geschäft ein Werkvertrag zugrunde, so kommt der Kunde mit der Abnahme des Werks in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Übergabe, Fertigstellungsanzeige oder Rechnungsstellung die Abnahme vornimmt. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde das Werk nach Übergabe, Fertigstellungsanzeige oder Rechnungsstellung für einen Zeitraum von 14 Tagen rügelos in Gebrauch nimmt und wir bei Übergabe in der Fertigstellungsanzeige oder bei Rechnungsstellung auf diese Folge hingewiesen haben.

## § 7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Wird eine andere Art der Lieferung vereinbart, so geht die Gefahr - auch bei frachtfreier Lieferung oder Lieferung frei Haus - mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer auf den Kunden über.

## § 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 1) Der Kunde kann mit Gegenforderungen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können uns gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn und soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten.

- 2) Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB oder eines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Rechte stützen sich auf einen Mangel der Kaufsache, für die wir bereits den Teil des Entgelts erhalten hat, der dem Wert ihrer Leistung entspricht, oder auf Gegenforderungen des Kunden, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

#### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die von uns gelieferte Sache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die von uns gelieferte Sache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die rechtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die von uns gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der von uns gelieferten Sache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von uns gelieferten Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die von uns gelieferte Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

#### **§ 10 Gewährleistung**

- 1) Wir liefern die Ware gemäß ihrer regulären Produktbeschreibung, wenn eine solche vorhanden ist. Eine über diese Beschreibung hinausgehende Beschaffenheit schulden wir nicht.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Empfang ordnungsgemäß zu untersuchen. Alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen hat er uns spätestens 5 Werktagen nach Empfang und in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die Lieferungen als genehmigt.
- 3) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes.
- 4) Die Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 7) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
- 8) Die Neulieferung einer Sache stellt kein Anerkenntnis von uns dar, daß die Sache mangelhaft war.

#### **§ 11 Haftung und Verjährung**

- 1) Wir haften nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden. Diese Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die außervertragliche und vorvertragliche Haftung. Sie gelten jedoch nicht für Schäden, die durch die schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht worden sind. Ebensowenig gelten sie für Ansprüche aus Gefährdungshaftung insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 2) Für alle Ansprüche des Kunden uns gegenüber auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung gilt - außer in Fällen von Personenschäden, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

#### **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).
- 2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Wir sind wahlweise berechtigt, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

#### **§ 13 Salvatorische Klausel, Schriftform**

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile solcher Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.
- 2) Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.